

## 4. Satzung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Frankreich-Zentrums der Albert-Ludwigs-Universität

Aufgrund von § 15 Abs. 7 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.02.2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 23.11.2011 die nachstehende Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Frankreich-Zentrums der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 22.05.1989 (Amtl. Bekanntmachung Jahrgang 20, Nr. 8 vom 20.06.1989, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 14.10.1998 (Jahrgang 29 Nr. 24, S. 102-103) beschlossen.

### Artikel 1

#### 1. § 1 Rechtsform und Aufgaben

- a) In Absatz 1 wird der Hinweis auf § 28 Abs. 1 Satz 3 und 4 Universitätsgesetz (UG) gestrichen.  
Nach dem Wort „gemäß“ wird der Satz wie folgt ergänzt: „§ 15 Abs. 7 Landeshochschulgesetz in Verbindung mit § 16 Grundordnung.“
- b) In Abs. 2 wird der Verweis „(vgl. § 9)“ gestrichen.
- c) Ersatzlos gestrichen wird der mit \*) zitierte Beschluss des Senats vom 18.01.1989.

#### 2. § 2 Wissenschaftliche Mitglieder

- a) In Abs. 2 wird die Bezeichnung „auch Professoren sowie Hochschul- und Privatdozenten“, .... gestrichen und durch die Worte „auch Hochschullehrer und Privatdozenten“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden im 2. Halbsatz die Wörter „im Aufbaustudiengang“ gestrichen und durch „in den Studiengängen“ ersetzt.

### **3. § 5 Vorstand**

Abs. 3 Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut: „Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Semester einberufen.“

### **4. § 7 Mitgliederversammlung**

- a) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Semester“ durch „Jahr“ ersetzt.
- b) Der bisherige Abs.3 Satz 3 wird gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt: „Für das Verfahren der Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Verfahrensordnung.“

### **5. § 12 Benutzung der Einrichtungen des Zentrums**

Abs. 2 wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:  
„Mitglieder und Angehörige der Universität können zur Benutzung der Einrichtungen des Zentrums zugelassen werden, soweit die Kapazität dies zulässt. Für die Benutzung ist eine Genehmigung des Vorstandsvorsitzenden einzuholen. Dieser kann die Genehmigung für den Einzelfall oder für längere Zeiträume erteilen.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 28.12.2011



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor